



STADT **LIPPSTADT**

Im Interesse der Rechtssicherheit bietet das Kommunalwahlrecht die Möglichkeit, die Wahl auf ihren ordnungsgemäßen Verlauf zu überprüfen und im Falle von Verstößen die vollständige oder teilweise Wiederholung der Wahl bzw. die Neufeststellung des Wahlergebnisses herbeizuführen. Diese Überprüfung kann aber erst nach der Wahl im Wahlprüfungsverfahren geschehen. Die Modalitäten zum möglichen Einspruch sind im § 39 des Kommunalwahlgesetzes geregelt.

Die Einsprüche werden auf ihre Berechtigung durch den von der neu gewählten Vertretung zu Beginn der Wahlperiode obligatorisch zu bildenden Wahlprüfungsausschuss vorgeprüft, der das Prüfungsergebnis der Vertretung (dem Rat der Stadt Lippstadt) vorlegt, die endgültig über die Gültigkeit der Wahl zu beschließen hat. Beim Wahlprüfungsausschuss handelt es sich - anders als beim Wahlausschuss - um einen echten Ratsausschuss.